

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen  
 L = Legende ändern oder ergänzen  
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern  
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich  
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde	<b>Stellungnahme vom 01.12.2023</b> Zu dem Bebauungsplan Nr. 4/10 der Stadt Eckernförde gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
2. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung	<b>Stellungnahme vom 01.12.2023</b> von Seiten der unteren Forstbehörde werden aktuell keine Anregungen oder Bedenken zur o.g. Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
3. Deutsche Telekom Technik GmbH	<b>Stellungnahme vom 01.12.2023</b> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme.	K
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	K
4. Handwerkskammer Flensburg	<b>Stellungnahme vom 05.12.2023</b> Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K



Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Unter der Maßgabe, dass die Planung mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) abgestimmt wird und von dortiger Seite keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht werden, wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten der Stadt Eckernförde nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei einem Bebauungsplan handelt es sich gemäß § 10 Abs. 1 BauGB um eine Satzung. Des Weiteren verweise ich bzgl. der Form der Satzung auf die Inhalte der §§ 66 ff LVwG Schleswig-Holstein. Um vor diesem Hintergrund den Rechtscharakter des Bebauungsplans formell-rechtlich zum Ausdruck zu bringen, ist dies in der Überschrift des Bebauungsplanes [Satzung der Stadt Eckernförde über ...] deutlich zu machen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Unter Maßgabe der Forderungen des LKN stehen die Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten der Stadt Eckernförde nicht entgegen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Überschrift wird dementsprechend angepasst.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
6. Amt Schlei-Ostsee (Gemeinde Altenhof)	<p><b>Stellungnahme vom 07.12.2023</b></p> <p>die Gemeinde Altenhof hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.	K
7. Amt Schlei-Ostsee (Gemeinde Barkelsby)	<p><b>Stellungnahme vom 07.12.2023</b></p> <p>die Gemeinde Barkelsby hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
8. Amt Schlei-Ostsee (Gemeinde Windeby)	<p><b>Stellungnahme vom 07.12.2023</b></p> <p>Die Gemeinde Windeby hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.	K
9. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	<p><b>Stellungnahme vom 08.12.2023</b></p> <p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben der Stadt Eckernförde vom 30.11.2023 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht kein Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	<p><b>Stellungnahme vom 08.12.2023</b></p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
11. DB AG	<p><b>Stellungnahme vom 11.12.2023</b></p> <p>Fehlanzeige.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
12. Amt Schlei-Ostsee (Gemeinde Goosefeld)	<p><b>Stellungnahme vom 11.12.2023</b></p> <p>Die Gemeinde Goosefeld hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der geplanten Bauleitplanung vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.	K
13. NABU Schleswig-Holstein	<p><b>Stellungnahme vom 12.12.2023</b></p> <p>Nach Rückkoppelung mit seinen örtlichen NABU Aktiven nimmt der NABU Schleswig-Holstein wie folgt zu der o.a. Bauleitplanung Stellung:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Anregungen und/oder Bedenken zu der o.a. Bauleitplanung der Stadt Eckernförde. Der NABU bittet um ggfs. weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Kenntnisnahme. Der NABU Schleswig-Holstein wird weiterhin am Verfahren beteiligt.	K
14. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	<p><b>Stellungnahme vom 13.12.2023</b></p> <p>Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
15. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	<p><b>Stellungnahme vom 18.12.2023</b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>In dem überplanten Bereich ist jedoch mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die</p>	<p>Zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale, daher keine Bedenken.</p> <p>Der hier genannte Hinweis wird mit in die textlichen Festsetzungen und die Begründung eingefügt.</p>	K  T, B

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>		
16. SHNG Netzcenter Süderbrarup	<p><b>Stellungnahme vom 18.12.2023</b></p> <p>Gegen die Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in dem Planungsbereich liegen keine unserer Versorgungsleitungen. Dies ist Versorgungsgebiet der Stadtwerke.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p><b>Stellungnahme vom 27.12.2023</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
18. Amt Schlei-Ostsee (Gemeinde Gammelby)	<p><b>Stellungnahme vom 28.12.2023</b></p> <p>Die Gemeinde Gammelby erhebt als Nachbargemeinde keine Bedenken oder Anregungen zur beabsichtigten Bauleitplanung.</p>	Kenntnisnahme.	K
19. Industrie- und Handelskammer zu Kiel	<p><b>Stellungnahme vom 08.01.2024</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir nehmen zum Bebauungsplan Nr. 4/10 der Stadt Eckernförde wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am 11.07.2024 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wir bitten darum, dass im Vorentwurf der Begründung auf Seite 3 (oben) Bezug auf den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - genommen wird, der am 17.12.2021 in Kraft getreten ist. Ferner könnte auf Seite 4 (mittig) ergänzt werden, dass es zwischenzeitlich für den Regionalplan für den Planungsraum II (der den Kreis RD-ECK abdeckt) in Schleswig-Holstein eine Neuaufstellung gibt. Die zum Entwurf 2023 abgegebenen Stellungnahmen werden zurzeit ausgewertet.</p> <p>Wir möchten dafür votieren, gewerbliche Beherbergungsbetriebe (wie z. B. Pensionen) im Plangebiet zuzulassen, so kann die Stadt Eckernförde trotz der geplanten Förderung von Wohnnutzung im Planungsbereich ihrer Kennzeichnung als Schwerpunkt-traum für Tourismus und Erholung auch hier gerecht werden.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Gewerbliche Beherbergungsbetriebe werden im Plangebiet weiterhin ausgeschlossen, da das Beherbergungskonzept der Stadt Eckernförde keine Beherbergungsbetriebe für den Bereich innerhalb des Plangebietes vorsieht.</p>	<p>B</p> <p>Z</p>
<p>20. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein</p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.01.2024</b></p> <p>zur "Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.4/10 der Stadt Eckernförde" nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:</p> <p>1 Zusammenfassung Das Hochwasserrisikogebiet ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. Im Übrigen bitte ich, die Hinweise zu beachten.</p> <p>2 Stellungnahme Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste nach § 59 Landeswassergesetz (LWG). Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet. Die aktuellen Hochwasserkarten sind unter <a href="http://hochwasserkarten.schleswig-holstein.de/">http://hochwasserkarten.schleswig-holstein.de/</a> abrufbar.</p> <p>Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen in einem Hochwasserrisikogebiet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem LKN.SH befindet sich das Plangebiet entgegen dieser Stellungnahme nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am 11.07.2024 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht.</p> <p>Nach § 82 Abs. 2 Nr.4 LWG gilt das Bauverbot nicht für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 9. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§34 BauGB) am 09.September 2016 ein Anspruch auf Bebauung bestand.</p> <p>Im vorliegenden Planungsgebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan Nr. 4) vor. Dieser wurde 1991 rechtskräftig. Es bestehen somit alte Bau- und Nutzungsrechte.</p> <p>Aufgrund des bestehenden Baurechts gemäß § 82 Abs. 2 Nr.4 LWG greift das Bauverbot im Hochwasserrisikogebiet nicht.</p> <p>3 Hochwasserrisiko Das Plangebietes befinden sich im Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>3.1 Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos Seitens der unteren Küstenschutzbehörde können im vorliegenden Fall keine Festsetzungen bezüglich der Mindesthöhen im hochwassergefährdeten Bereich gefordert werden. Um dem Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen, wird dringend empfohlen folgende Mindesthöhen und Schutzvorkehrungen im hochwassergefährdeten Bereich einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Personen sind auf mind. NHN +2,95 m (lokaler Referenzwasserstand zzgl. 0,50 m),</li> <li>• Räume für sonstige Nutzung auf mind. NHN +2,45 m,</li> <li>• Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN +2,45 m,</li> <li>• Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht niedriger als NHN + 2,95 m gelagert werden.</li> <li>• Erforderliche Gründungen sind erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten. Flachgründungen ohne Kolkschutz sind nicht zulässig.</li> <li>• Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc.,</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Hinsichtlich bestehenden Baurechts aufgrund des seit 1991 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.4 greift ein Bauverbot im Plangebiet nicht, auch wenn es innerhalb des Hochwasserrisikogebietes liegen würde.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem LKN befindet sich das Plangebiet entgegen dieser Stellungnahme nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Aufgrund des Ergänzungsantrages der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen für die Sitzung des Bauausschusses am 03.07.2024, dessen Berücksichtigung in die Entwurfsunterlagen im Bauausschuss mehrheitlich beschlossen wurde, werden für den Hochwasserschutz Festsetzungen getroffen, die über den ursprünglich geforderten Werten vom LKN.SH hinausgehen. Konkret werden die Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Personen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens + 3,50 m NHN festgesetzt. Außerdem wird für Flucht- und Verkehrswege innerhalb von Gebäuden eine Mindesthöhe von + 3,00 m NHN festgesetzt. Als Grundlage für diese Werte dient der Generalplan Küstenschutz aus dem Jahr 2012. Die dort aufgeführten Grundsätze sind maßgeblich für allgemein hochwassergefährdete Gebiete, um somit aufgrund des Klimawandels, den sich verstärkenden Wetterextremen sowie dem ansteigenden Meeresspiegel, die Sicherheit der Bewohner im Sinne des Hochwasserschutzes gewährleisten zu können. Diesbezüglich wird sich auch in Zukunft das Wiederkehrintervall von Hochwasserereignissen zunehmend erhöhen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, nicht nur für</p>	<p>K</p> <p>Z</p> <p>T, B</p>

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am 11.07.2024 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere Sicherungsmaßnahmen von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen,</li> <li>• Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen.</li> <li>• Die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Bewohner durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Eckernförde sollte jederzeit sichergestellt werden.</li> </ul> <p>Von oben genannten Mindesthöhen kann abgewichen werden, wenn Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, etc.) getroffen werden.</p> <p>3.2 Fazit Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht.</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 12 Baugesetzbuch (BauGB) legt fest, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung</p>	<p>den Ist-Zustand zu planen, sondern sich auch auf die Bedingungen der nächsten Jahrzehnte so gut wie möglich vorzubereiten. Eine zukunftsorientierte Raum- und Stadtplanung ist hierbei der bedeutsamste Faktor, um unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen, die diese Vorgaben erfüllen und das Risiko weitestgehend minimieren. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines langfristigen Schutzes vor Überflutungen, um hierdurch entstehende Schäden zu vermeiden bzw. so gut wie möglich zu begrenzen, sind die festgesetzten Mindesthöhen für den Hochwasserschutz daher eine entsprechende Vorsorgemaßnahme, die das Potential zukünftiger Schäden für die Gesellschaft durch eine hochwasserangepasste Bauweise begrenzt. Die öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich zwar mit bis zu 2,49 m NHN an der Kieler Straße und zum Teil im Pastorengang unter den im Generalplan Küstenschutz 2012 empfohlenen + 3,00 m NHN, jedoch gestaltet sich hier eine bauliche Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund der teilweise niedriger gelegenen Gebäudeeingänge in der baulichen Umsetzung als sehr schwierig. Daher wäre hier der Aufwand einer baulichen Veränderung der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen sowie dem daraus resultierenden Eingriff in das historische Ortsbild im Sinne einer Festsetzung von + 3,00 m NHN unter Berücksichtigung der realen Gegebenheiten unverhältnismäßig.</p> <p>Zusätzlich sind Ausnahmen von den Festsetzungen zum Hochwasserschutz durch die Vorkehrungen von Abwehrmaßnahmen mit in die textlichen Festsetzungen und der Begründung aufgenommen. Außerdem sind Hinweise zum Hochwasserschutz mit in die textlichen Festsetzungen und der Begründung aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>T, B</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen sind. Für all diejenigen Bereiche, die sich in nicht ausreichend gesicherten Hochwasserrisikogebieten befinden oder die der Küstensicherung bedürfen und für die die Zuständigkeit des Landes nicht ausdrücklich festgelegt ist, haben die Kommunen dafür Sorge zu tragen, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu gewährleisten. Letztlich haftet die Stadt Eckernförde für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben der Daseinsvorsorge und damit im möglichen Falle eines Schadens. Die unter Punkt 3 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos sollten dringend berücksichtigt werden.</p> <p>4 Vorgaben Das Hochwasserrisikogebiet ist in die Planzeichnung nachrichtlich aufzunehmen.</p> <p>5. Hinweise Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Bei Ausweisung von Baugebieten und Umsetzung von Bauvorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem LKN befindet sich das Plangebiet entgegen dieser Stellungnahme nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>K</p>
21. Kreis Rendsburg-Eckernförde	<p><b>Stellungnahme vom 08.01.2024</b></p> <p><u>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:</u> Die Planzeichnung zu den vorhandenen Denkmälern ist offensichtlich veraltet und nicht mehr zutreffend. Eine neue, derzeit gültige Kartierung ist im Anhang vorhanden, die schraffiert eingetragene Gebäude sind gerade im Eintragungsverfahren auf die Denkmalliste, der Denkmalschutz</p>	<p>Die Angaben aus der Denkmalkartierung werden nachrichtlich in die Planzeichnung und die Begründung übernommen.</p>	<p>P, B</p>

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am 11.07.2024 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>ist bereits jetzt zu beachten. Die neue Denkmalkartierung ist in die Planung nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Für alle denkmalgeschützten Bauten gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, für alle anderen Bauten können Baumaßnahmen/Neubauten nur mit einem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund des Umgebungsschutzes eines Denkmals genehmigt werden.</p> <p>Hinweis: das Gebäude Rosengang 10 ist abgebrochen, der Denkmalschutz ist erloschen.</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen erwähnten Ausnahmen zum Hochwasserschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden müssen auch für die anderen denkmalgeschützten Gebäude übernommen werden. Das Hinterhaus des denkmalgeschützten Gebäudes Kieler Straße 25 ist ein markanter Baukörper um 1930, dessen ehemalige Funktion noch unbekannt ist, der aber durchaus Denkmalwerte beinhalten könnte. Hier würde die Baugrenze auf dem Flurstück 132/1 einen neuen Baukörper zulassen, der bei Feststellung der Denkmalwerte denkmalrechtlich unzulässig wäre. Auch hier gilt, dass alle Neubauten im Bereich des Bebauungsplanes einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, die sich auf die zum Zeitpunkt der Beantragung vorhandene und eingetragene Denkmalsubstanz bezieht.</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:</u> Als Ergänzung des Kapitels 8.5 Schutzgut Boden im Entwurf der Begründung ist folgender Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Im Zuge von Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § § 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen (Teil B) unter III. Hinweise, 2. Maßnahmen zur Vermeidung, 2.2 Kultur- und Sachgüter aufgenommen.</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen erwähnten Ausnahmen zum Hochwasserschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden werden entfernt, da sich das Plangebiet nicht innerhalb des Hochwasserrisikogebietes befindet.</p> <p>Kenntnisnahme. Neubau auf dem Flurstück 132/1 bräuchte eine denkmalrechtliche Genehmigung.</p> <p>Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen (Teil B) unter III. Hinweise, 2. Maßnahmen zur Vermeidung, 2.2 Kultur- und Sachgüter aufgenommen.</p> <p>Die genannten Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.</p>	<p>T</p> <p>T, B</p> <p>H</p> <p>T</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am 11.07.2024 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u> Es ist natur- und artenschutzfachlich zweckmäßig in der Begründung die Baumarten des vorhandenen Gehölz- bzw. Baumbestandes mit Arten und Durchmesser als Bestandserhebung anzugeben.</p> <p>Bei den grünordnerischen Festsetzungen ist zu beachten, dass es sich um einen städtischen Standort mit den entsprechenden klimatischen Bedingungen (wenig Wasser, hohe Temperaturen) handelt. Statt Gehölze der freien Landschaft sind Insekten- und Vogelnährgehölze der trockenwärmeliebenden Standorte eher zu verwenden.</p> <p>In der Liste der Bäume sind Arten der Großbäume benannt, auch deren Eignung für einen urbanen Standort ist ergänzend zu prüfen. Eine Baumqualität von „2x verpflanzt“ ist relativ jung, um sich unter schwierigen standörtlichen Bedingungen zu entwickeln, eine Qualität von „3x verpflanzt“ ist eher zu befürworten. Das ist insbesondere zu beachten, wenn es sich um Ersatzpflanzungen handelt.</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:</u> In dem Verfahren ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H zu den Belangen des Hochwasserschutzes zwingend zu beteiligen.</p>	<p>Die Baumarten sowie der Durchmesser von den vorhandenen Gehölz- bzw. Baumbeständen wird vor dem Satzungsbeschluss nachrichtlich in die Begründung mit eingepflegt.</p> <p>Auf Grundlage der Forderungen und Vorschläge der unB wurde von der Stadt Eckernförde ein Baumgutachter beauftragt. Die Ergebnisse des Baumgutachtens vom 01.06.2024 haben als Grundlage dafür gedient, die grünordnerischen Festsetzungen in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung dementsprechend anzupassen. Insbesondere die Artenliste für Bäume wurde auf Grundlage dieser Stellungnahme der uNB angepasst.</p> <p>Diese Anmerkungen wird in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der LKN wurde in der frühzeitigen Beteiligung mit beteiligt.</p>	<p>B</p> <p>H</p> <p>T, B</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen  
 L = Legende ändern oder ergänzen  
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern  
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich  
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit I</p>	<p><b>Stellungnahme vom 19.12.2023</b></p> <p>ausweislich der in der Anlage beigefügten Vollmacht vertreten wir die Textilhaus Behrendt GmbH &amp; Co. KG, die Eigentümerin der im Plangebiet belegenen Flurstücke 165/132, 132/1, 131 ist, mithin der Grundstücke Kieler Straße 25 und Gudewerdstraße 26 - 28 in Eckernförde. Für unsere Mandantin formulieren wir nachstehend</p> <p><b>Bedenken</b></p> <p>gegen die beabsichtigten Planfestsetzungen, denn sie sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den konkreten Festsetzungsdetails zur Erreichung des städtebaulichen Ziels unverhältnismäßig;</li> <li>- im Zusammenwirken zwischen den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und den Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft widersprüchlich</li> </ul> <p>und insgesamt das Ergebnis einer noch ganz unausgereiften planerischen Konzeption.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1.                  In der Begründung zum Aufstellungsbeschluss findet sich der Hinweis, mit dem beabsichtigten Bebauungsplan 4/10 „Westliches Gängeviertel - zwischen Pastorengang und Rektorgang" (künftig: B-Plan 4/10) werde den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) des Landes Schleswig-Holstein „sowohl im Bereich Wohnen als auch im Bereich Einzelhandel" entsprochen. Diesbezüglich werde „bedarfsgerechter</p>		

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	<p>Wohnraum im Bereich der Innenentwicklung geschaffen, der innerhalb der Eckernförder Altstadt liegt."</p> <p>Dabei ist zwar richtig, dass eine Festsetzung als Urbanes Gebiet grundsätzlich geeignet sein kann, diesem Ziel des LEP Rechnung zu tragen. Mit solchen Festsetzungen müssen aber korrespondierende Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung formuliert werden, die diesem Ziel auch tatsächlich Geltung zu verschaffen in der Lage sind. Das Gegenteil wird erreicht, wenn Bestandsgebäude in ihrer für Wohnnutzung generell untauglichen Gebäudestruktur und Kubatur - anschaulich gemacht durch vier Lichtbilder (Anlagen 1 bis 4) - durch Festlegung von Höhenmaßen über Normal Null praktisch in ihrer jetzigen Höhenkubatur festgeschrieben werden, die eine wirtschaftlich vertretbare bauliche Nachnutzung (auch zu Wohnzwecken) faktisch verhindern. Die Lichtbilder, das sei zur Vervollständigung angemerkt, sind zum einen aus der Perspektive Ecke Gudewerdtstraße/Rektorgang aufgenommen worden (Anlage 1 bis 2) und weiteren Lichtbilder (Anlage 3 bis 4) kennzeichnen die noch vorhandene Gebäudestruktur mittels einer Weitwinkelperspektive.</p> <p>2. Die Planung knüpft ferner an das Gestaltungsortsrecht der Stadt Eckernförde an und versucht offenbar - durch die Detailfestsetzungen - diesem Ortsrecht zusätzlich zu den Festlegungen der Gestaltungssatzung noch besonderes Gewicht zu geben. Hier ist schon auf Planungsebene unklar, ob der in Aufstellung befindliche B-Plan 4/10 eine Art Ersatzplan für die bisherigen Gestaltungsfestsetzungen bedeutet, die im Ergebnis weniger restriktiv wären, als das, was jetzt Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses ist.</p> <p>Sei dem wie es wolle:</p>	<p>Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere in Bezug auf die Gebäude-, Trauf- und Firshöhen, orientieren sich am Bestand und stützen sich im Wesentlichen auf die am 31.03.2022 bekanntgemachte „Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart in der Altstadt“ (Erhaltungssatzung). Im Bebauungsplan Nr. 4/10 wurde bereits im Sinne einer wirtschaftlich vertretbaren baulichen Nachnutzung die Festsetzung getroffen, dass die festgesetzten Höhenangaben um bis zu 0,3 m überschritten und unterschritten werden dürfen. Dies dient aus städtebaulicher Perspektive als eine gute Kompromisslösung, um zum einen das Ortsbild der Altstadt möglichst zu erhalten und andererseits bei einem Umbau bzw. Neubau des Gebäudes einen gewissen Handlungsspielraum bei der Umsetzung zu haben. In der Annahme, bei dem Gebäude auf dem Flurstück 131 (altes Feuerwehrgerätehaus) würde es sich um ein Baudenkmal handeln, wurde der Bestand in seinen Maßen festgesetzt. Da die Denkmalswürdigkeit durch die untere Denkmalschutzbehörde aktuell nicht festgestellt wurde, besteht an dieser Stelle ggf. die Möglichkeit einer behutsamen Nachverdichtung. Unter Berücksichtigung des Ortsbildes und den besonderen städtebaulichen und gestalterischen Merkmalen, die die städtebauliche Eigenart der Altstadt prägen, wird nun auf dem Flurstück 131 die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit Gründach planungsrechtlich ermöglicht. Es gilt jedoch, dass alle Neubauten im Bereich des Bebauungsplanes einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, die sich auf die zum Zeitpunkt der Beantragung vorhandene und eingetragene Denkmalsubstanz bezieht.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 4/10 dient nicht als eine Art „Ersatzplan“ sondern dazu, dass Plangebiet planungsrechtlich zu sichern. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stützen sich dabei im Wesentlichen auf die Erhaltungssatzung. Das Ziel der Erhaltungssatzung ist u.a. der Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Altstadt sowie der Schutz der städtebaulichen Qualitäten, die sich aus der vorhandenen Bebauung ergeben. Als Ergänzung zu den Vorgaben der Erhaltungssatzung der Altstadt wurden weitere Festsetzungen wie beispielsweise Gründächer getroffen.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
--	---	---	-------------------

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

	<p>Gestalterische Festsetzungen im Sinne des Erhaltes einer historisch bedingten Struktur der Kleinteiligkeit rechtfertigen die rigiden Höhenfestsetzungen zum Nachteil, insbesondere der Flurstücke 165/132, 132/1, 131, nicht. Das Gestaltungsziel der Gestaltungssatzungen wird durch den Schutz der historisch gewachsenen Gebäudestruktur definiert. Vergleicht man die Bestandskubaturen mit den angrenzenden Bauwerken, die städtebaulich und gestalterisch wenig attraktive Höhenlage auch und gerade im Vergleich zur angrenzenden Bebauung, findet sich auf der Ebene des Planentwurfs für den B-Plan 4/10 keine plausible Begründung, auf diesen Flurstücken derart rigide Maßfestsetzungen, insbesondere zur Höhe der baulichen Anlagen vorzunehmen.</p> <p>3. Ein weiteres kommt hinzu:</p> <p>Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Höhe) werden ergänzt durch Pflanzgebote, die für den Fall ihrer Umsetzung die bauliche Ausnutzbarkeit der angrenzenden Flächen weiter in erheblicher Weise und zusätzlich zu den Maßfestsetzungen beschränken werden. Die Planbegründung lässt jede Erläuterung und nachvollziehbare Rechtfertigung für diese Beschränkungen vermissen.</p>	<p>Die „rigiden“ Höhenfestsetzungen wurden im Wesentlichen auf Grundlage der Erhaltungssatzung getroffen. Um das historische Ortsbild zu wahren, wurden u.a. Gebäude-, Trauf- und Firshöhen weitgehend bestandsorientiert festgesetzt.</p> <p>Wie bereits oben beschrieben ist es als Kompromisslösung möglich die festgesetzten Höhen um 0,3 m zu unterschreiten oder zu überschreiten.</p> <p>Die Pflanzgebote dienen wie in der Begründung erwähnt dazu, den Straßenraum ökologisch sowie gestalterisch aufzuwerten und gleichzeitig für die Verbesserung des städtischen Kleinklimas zu sorgen.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>
--	--	---	----------------------------

Beschlussvorlage für die Ratsversammlung am **11.07.2024** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2023 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 08.01.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang“ mit den Teilen A und B berücksichtigt, ebenso in der Begründung. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten daher sowohl in der Planzeichnung (Teil A) wie in den textlichen Festsetzungen (Teil B) Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden. Entgegen der Stellungnahme des LKN.SH befindet sich nach Rücksprache mit der genannten Behörde das Plangebiet nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Dennoch wurden einige Ergänzungen bezüglich des Hochwasserschutzes in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung vorgenommen, die sich insbesondere auf Räume zum dauerhaften Aufenthalt sowie der Lagerung wassergefährdender Stoffe beziehen. Zudem wurden die von der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreis Rendsburg-Eckernförde in einer Denkmalkartierung aufgeführten denkmalgeschützten Gebäude Kieler Straße 17, 19, 21 sowie 25 in die Planzeichnung sowie Begründung nachrichtlich mit aufgenommen.

Des Weiteren wurden einzelne zusätzliche Hinweise in die Begründung eingefügt und weitere eher redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Stand: Juli 2024

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am 11.07.2024 beschlossen.

gez. Iris Ploog  
Die Bürgermeisterin  
Stadt Eckernförde

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Eckernförde, durch:

**Plankontor** Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B  
22765 Hamburg  
Karl-Marx-Straße 90/91  
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Marvin Lanbin